Statuten



Eifach Töfffahre Schweiz e.V.

Name und Sitz

- Art 1 Die Motorradgruppe Eifach Töfffahre Schweiz e.V. (ETFS e.V.) ist ein Verein im Sinne von Art 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.
 - ² Für alle nicht in diesen Statuten festgelegten Punkte gelten sinngemäss die Ausführungen des ZGB.

Zweck

Art 2 Der Verein ist politisch, gender und konfessionell neutral. Er pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen, im Besonderen an gemeinsamen Ausflügen mit dem Motorrad.

Mitgliedschaft

- Art 3 Sprechen keine gewichtigen Gründe dagegen, kann der Beitritt mit der Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrages erfolgen.
 - ² Jedes Mitglied von der FB-Hauptgruppe Eifach Töfffahre Schweiz kann die Mitgliedschaft erwerben.
- Art 4 Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen auf die Hauptversammlung hin erfolgen.
 - ²Wer trotz einmaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet, verliert automatisch die Mitgliedschaft.
 - ³ Mitglieder, welche die Statuten missachten und sich gegen die Interessen des Vereines verhalten, können auf Antrag von der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Art 5 Wer sich für den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.
 - ² Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.
 - Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung beschlossen.
- Art 6 Jedes Mitglied und Ehrenmitglied ist in den Versammlungen stimmberechtigt und hat das Recht Anträge zu stellen.

Organisation und Leitung

- Art 7 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art 8 Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.
- Art 9 Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.
 - ²Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 21 Tage vor dem Termin per Post oder per E-Mail an jedes Mitglied persönlich.
 - ³ Anträge müssen bis spätestens 31. Dezember vor der nächsten Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich begründet eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels oder des E-Mail-Versandes.
 - Eine ausserordentliche Versammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Punkte dies verlangt.
 - Die Hauptversammlung behandelt in der Regel folgende Geschäfte:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresrechnung und Revisorenbericht
 - Festlegung des Jahresbeitrages
 - Wahlen
 - Anträge
 - Jahresprogramm
 - Verschiedenes

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Traktanden aufnehmen.

- Art 10 Alle Mitglieder haben in der Versammlung das gleiche Stimmrecht
 - ² Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 - ³Über Anträge, welche nicht angekündigt sind, darf nicht beschlossen werden, sie müssen auf eine nächste Versammlung traktandiert werden.

Vorstand

- Art 11 Der Vorstand besteht aus mehr als 5 Mitgliedern.
 - ²Der Vorstand ist nicht abwählbar.
 - ³ Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selber. Bei Rücktritt oder Todesfall eines Vorstandmitgliedes wählt der verbleibende Vorstand ein neues Mitglied.
- Art 12 Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Revisoren

- Art 13 Die Revisoren werden durch die Hauptversammlung gewählt.
 - ²Sie prüfen die Rechnung und erstatten zuhanden der Versammlung einen Bericht.
 - 3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie können wiedergewählt werden.

Finanzen

- Art 14 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - Den Mitgliederbeiträgen (Fr. 60.00 pro Jahr / Fr. 5.00 pro Monat)
 - Freiwillige Beiträge und Schenkungen
 - Überschüsse aus Veranstaltungen
 - Zinsen aus Kapitalien
 - Sponsorenbeiträgen (Fr. 100.00 pro Jahr)
 - Gönnerbeiträgen
- Art 15 Die Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes und die Administratoren von ETFS FB-Gruppe sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
- Art 16 Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
 - ²Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Revisionsbestimmungen/Auflösung

- Art 17 Beschlüsse über Änderungen von Teilen der Statuten oder einer Gesamtrevision der Statuten kann durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Art 18 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art 19 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie der Vorstand nicht statutengemäss bestellt werden kann.
- Art 20 Im Falle einer Auflösung entscheidet die auflösende Hauptversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen

Art 21 Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. August 2022 angenommen.

Eifach Töfffahre Schweiz e.V.

Beat Bühler Präsident Marina Gaggioli Aktuar